

## **Versicherungsbetriebslehre**

Das WISU-Check up dient der Überprüfung des eigenen Kenntnisstandes und soll dazu anregen, Wissens- und Verständnislücken aufzuspüren und ihnen anhand geeigneter Literatur nachzugehen. Die Fragen werden aus allen Bereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre gestellt und haben unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad. Bei den folgenden Fragen ist es möglich, daß mehrere Antworten richtig sind.

### **1. Das Änderungsrisiko**

- a) wird unter anderem durch klimatische und politische Datenänderungen begründet.
- b) beinhaltet das Kumul- und das Ansteckungsrisiko.
- c) beruht auf Fehleinschätzungen antizipierter künftiger Entwicklungen.
- d) entsteht aufgrund von unvorhersehbaren Änderungen der Erwartungswerte nach Vertragsabschluß.
- e) wird immer vom Versicherungsunternehmen getragen.

### **2. Das individuelle Äquivalenzprinzip**

- a) fordert aus Gerechtigkeitsüberlegungen, daß unabhängig von seinem Schadenerwartungswert jeder Versicherte die gleiche Prämie zahlen soll.
- b) schließt das kollektive Äquivalenzprinzip mit ein.
- c) schafft einen Anreiz zur Schadenverhütung.
- d) wird überwiegend in den Zweigen der Sozialversicherung angewendet.
- e) fordert, daß jeder Versicherte nach Maßgabe seines individuellen Schadenerwartungswertes seinen Beitrag zur Deckung des kollektiven Schadens leisten soll.

### **3. Die Bruttorisikoprämie**

- a) unterscheidet sich von der reinen Risikoprämie nur durch den Sicherheitszuschlag.
- b) beinhaltet auch den Gewinnzuschlag des Versicherungsunternehmens.
- c) enthält bei Rückversicherungsnahme einen höheren Sicherheitszuschlag.
- d) dient auch zur Deckung der Kosten für bezogenen Rückversicherungsschutz.

### **4. Bei der Integralfranchise**

- a) ist die Intensität des Versicherungsschutzes von einer bestimmten Schadenhöhe an uneingeschränkt.
- b) handelt es sich um ein wirksames Mittel zur Begrenzung der Schadenbearbeitungskosten und des moralischen Risikos.
- c) wird ein fester Betrag von der Entschädigung der jeweiligen Versicherungsform abgezogen.
- d) muß der Versicherer wie bei der Abzugsfranchise eine Erhöhung seines Zufallsrisikos hinnehmen.

### **5. Die Schadenrückstellung**

- a) ist ein Instrument des Risikoausgleichs in der Zeit.
- b) ist immer auf der Grundlage des einzelnen Versicherungsfalls zu schätzen.

- c) kann die sog. 'Spätschäden' nicht berücksichtigen, da diese dem Versicherer noch gar nicht gemeldet worden sind.
- d) enthält häufig stille Reserven.
- e) darf nur solche Verpflichtungen enthalten, deren Höhe eindeutig feststeht.
- f) nimmt mit der durchschnittlichen Schadenregulierungsdauer zu.

#### **6. Der Versicherungspool**

- a) ist ein Instrument zur Kontrolle des Kumulrisikos.
- b) haftet gegenüber dem Versicherungsnehmer für die Versicherungsleistung.
- c) ist ein Versicherungsunternehmen, das von mehreren anderen Versicherungsunternehmen speziell für seltene oder neuartige Risiken gegründet wird.
- d) übernimmt die Schadenabwicklung gegenüber dem Versicherungsnehmer.
- e) ist ein Konsortium von Versicherungsunternehmen, wobei jeder Versicherer eine Quote des Gesamtrisikos übernimmt.

#### **7. Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (AG)**

- a) ist diejenige Rechtsform, bei der das Gegenseitigkeitsprinzip mit dem Versicherungsprinzip identisch ist.
- b) läßt nur solche Personen als Mitglieder zu, die ihre Einlage geleistet haben und nicht Versicherungsnehmer des Vereins sind.
- c) hat seine Rechtsgrundlagen zum großen Teil im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). (w)
- d) räumt seinen Mitgliedern das Recht auf Gewinnbeteiligung und Mitwirkung an der Willensbildung ein.
- e) ist typischerweise Anbieter eines hochspezialisierten Versicherungsprogramms.
- f) kann durch die Einlagen neuer Mitglieder weiteres Eigenkapital bilden.

#### **8. Die Schutztheorie der Aufsicht**

- a) verlangt staatliche Eingriffe, um ruinösen Preiswettbewerb unter den Versicherungsunternehmen zu verhindern.
- b) ist die in Deutschland gültige Theorie der Versicherungsaufsicht.
- c) stellt aus der Sicht der Versicherungsnehmer den Schuldnerschutz über den Gläubigerschutz.
- d) trägt den Strukturschwächen der Versicherungsmärkte Rechnung.
- e) richtet sich in erster Linie auf den Schutz der Versicherungsanbieter und der gewerblichen Versicherungskunden.
- f)

#### **9. Der Organisationsfonds**

- a) dient der erfolgsneutralen Abbildung immaterieller Investitionen im Jahresabschluß.
- b) wird häufig zum Kauf von Softwarepaketen eingesetzt.
- c) wird oft für den Aufbau einer Außenorganisation verwendet.
- d) wird nach vier Freijahren in gleichmäßigen Raten an die Kapitalgeber zurückgezahlt.
- e) stellt einen Ausgleich für die Nichtaktivierbarkeit großer Teile des Vermögens der Versicherungsunternehmen dar.

**10. Ein obligatorischer Rückversicherungsvertrag**

- a) verhindert eine selektive Zessionspolitik durch den Erstversicherer.
- b) beläßt dem Rückversicherer eine Prüfmöglichkeit in Bezug auf die Annahme eines Risikos.
- c) wird auf ein Jahr abgeschlossen.
- d) verpflichtet den Erstversicherer alle im Vertrag genannten Risiken zu zedieren.
- e) bietet dem Erstversicherer eine Deckungszusage beim Zeichnen von Neugeschäft.

**11. Eine Maximatabelle**

- a) legt in Abhängigkeit von der Gefährlichkeit der Risiken die maximale Zeichnungskapazität eines Erstversicherers fest.
- b) dient als Grundlage für die Verteilung der Prämien und der Schäden auf Erst- und Rückversicherer.
- c) wird für jeden Versicherungszweig vom BAV in Zusammenarbeit mit den Versichererverbänden verbindlich festgelegt.
- d) legt in Abhängigkeit von der Gefährlichkeit der Risiken den Selbstbehalt eines Erstversicherers fest.

**Literaturempfehlungen:** Farny, D.: Versicherungsbetriebslehre. Karlsruhe 1989; Farny, D.: Buchführung und Periodenrechnung im Versicherungsunternehmen. 3. Aufl., Wiesbaden 1989; Farny, D., Helten, E., Koch, P., Schmidt, R. (Hrsg.): Handwörterbuch der Versicherung. 1988.

**Lösungen siehe Seite 000.**

**Lösungen des WISU-Check up Seite 000:**

1) a,d 2) b,c,e 3) a,d 4) a,d 5) d,f 6) a,d 7) c,d 8) a,b,d 9) a,c,e 10) a,c,d,e 11) b,d